

Zeitschrift: Bulletin de la Société suisse de Numismatique
Herausgeber: Société Suisse de Numismatique
Band: 6 (1887)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausschreibung.

Es wird hiermit die Anfertigung von Modellen für das Gepräge der schweizerischen Fünffrankenstücke zur Concurrenz ausgeschrieben.

Massgebende Vorschriften ausser den decorativen Beigaben sind:

1. Für die Vorderseite (Avers):

Ein nach links schauender Kopf, ähnlich dem Kopf des Zwanzigfrankenstückes oder demjenigen des Zwanzigrappenstückes, oder einer Combination beider. Die Landesbezeichnung in lateinischer Umschrift (Confœderatio Helvetica).

2. Für die Rückseite (Revers):

Das eidgenössische Wappen. Die Werthbezeichnung 5 Fr. oder 5 F.

3. Für Vorder- oder Rückseite:

Die Jahrzahl.

4. Avers und Revers:

Die Modelle sollen möglichst symmetrisch angelegt und von einem Perlen- und Flachstäbchenrand umschlossen sein.

Die Darstellung hat in weissem oder röthlichem Wachs auf schwarzem Grund zu geschehen, und zwar im Durchmesser von 100 mm.

Das Relief ist möglichst flach zu halten und darf im Verhältniss zu obigem Durchmesser nicht stärker sein, als das Relief der schweizerischen Fünffrankenstücke im Verhältniss zum Durchmesser der letztern.

Jedem Modell soll dessen Photographie im Durchmesser des auszuführenden Gepräges (37 mm.) beigegeben werden.

Die Modelle sind bis **15. September nächsthin** mit einem Motto versehen dem unterzeichneten Departement einzureichen. Ein verschlossenes Couvert mit dem nämlichen Motto soll den Namen des Künstlers enthalten und darf erst nach Bekanntgabe der Prämierung eröffnet werden.

Für die zur Ausführung geeignet befundenen Modelle werden drei Preise ausgesetzt:

I. Preis	Fr.	600.
II. »	»	450.
III. »	»	300.

Die prämirten Modelle verbleiben Eigenthum der Eidgenossenschaft.

Bern, den 16. Juni 1887.

Eidg. Finanzdepartement:
Hammer.

Bâle, Juillet 1887.